

Ausführungsreglement zur Entschädigungsverordnung Der Reformierten Kirchgemeinde Kilchberg

Abgenommen von der Kirchenpflege am 14.6.2022

Gültig ab dem 1. Juli 2022

Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung erlässt die Kirchenpflege folgendes Reglement mit Ausführungsbestimmungen.

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Ausführungsreglement definiert die Umsetzung der Entschädigungsverordnung. Es gilt für die Behördenmitglieder, Kommissionen, Projektgruppen sowie für Arbeitsgruppen und für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.</p>								
Spesenvergütungen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Barauslagen werden gestützt auf entsprechende Belege ausbezahlt.</p> <p>² Die Entschädigung für Fahrkosten betragen:</p> <table><tr><td>a) Bahn</td><td>Billett 2. Klasse</td></tr><tr><td>b) Auto</td><td>CHF 0.70/km</td></tr><tr><td>c) Motorrad</td><td>CHF 0.40/km</td></tr><tr><td>d) Kleinmotorrad</td><td>CHF 0.30/km</td></tr></table>	a) Bahn	Billett 2. Klasse	b) Auto	CHF 0.70/km	c) Motorrad	CHF 0.40/km	d) Kleinmotorrad	CHF 0.30/km
a) Bahn	Billett 2. Klasse								
b) Auto	CHF 0.70/km								
c) Motorrad	CHF 0.40/km								
d) Kleinmotorrad	CHF 0.30/km								
Anspruchsbemessung Grundentschädigung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Grundentschädigung gemäss der Entschädigungsverordnung deckt die gesamte Verantwortung für das Amt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aktenstudium von Sitzungen (Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission und/oder weiterer Kommissionen)b) Vorbereitung von Anträgenc) Vorbereitungen Kirchgemeindeversammlungend) Erledigung von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kanne) Auslagen für Büroaufwand und Kommunikation sowie Fahrspesen innerhalb der Gemeinde Kilchbergf) Beiträge und Texte für die Medienarbeitg) Personal- und anderweitige gesellschaftliche Anlässe, die mit der behördlichen Funktion zusammenhängen								
Anspruchsbemessung Sitzungsgelder	<p>Art. 4</p> <p>Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten in der Regel Zusammenkünfte, an denen mindestens ein Behördenmitglied anwesend ist und eine schriftliche Bestätigung (z.B. Einladung, Traktandenliste, Protokoll, Aktennotiz, Programm) erfolgt. Ebenso entschädigungsberechtigt sind Retraiten und die jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche.</p>								

Berechnung der Sitzungsgelder

Art. 5

¹ Protokollführer, die nicht als Mitarbeitende oder Pfarrpersonen der Kirchgemeinde tätig sind, und Sitzungsleitende haben für die Vor- und Nachbearbeitung zusätzlich zum Sitzungsgeld je Anrecht auf 50% des eigentlichen Sitzungsgeldes.

² Sitzungen finden in der Regel in öffentlichen Räumen statt.

Sitzungsgelder für Mitglieder der unterstellten Kommissionen und der Mitglieder von Arbeitsgruppen

Art. 6

Die Mitglieder der unterstellten Kommissionen und von Arbeitsgruppen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder gemäss Art. 8 der Entschädigungsverordnung.

Entschädigung von Pfarrwahlkommissionen

Art. 7

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 22 der Kirchgemeindeordnung beratende Kommissionen einsetzen. Pfarrwahlkommissionen haben rechtlich den Charakter von beratenden Kommissionen. Pfarrwahlkommissionen werden mit Sitzungsgelder gemäss Art. 8 der Entschädigungsverordnung entschädigt.

Weiterbildungen

Art. 8

Weiterbildungen der Mitglieder der Kirchenpflege, die im Sinne und Nutzen der Behördentätigkeit in der Kirchgemeinde stehen, können angemessen entschädigt werden. Die Kirchenpflege bestimmt den Anteil der Kostenübernahme im Einzelfall. Weiterbildungen durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich werden in der Regel vollständig erstattet.

Entschädigungen für Beauftragte, Freiwillige usw.

Art. 9

Die Freiwilligenarbeit wird in der Regel mit jährlichen Weiterbildungsangeboten oder Anlässen wertgeschätzt.

Abrechnungstermine

Art. 10

¹ Für die Geltendmachung von Sitzungsgeldern ist das Abrechnungsformular zu verwenden. Die Prüfung erfolgt halbjährlich durch das Präsidium der Kirchenpflege. Die Abrechnung des Präsidiums der Kirchenpflege wird durch das Vizepräsidium der Kirchenpflege oder durch das Ressort Finanzen geprüft.

² Die Auszahlung der Grundentschädigung erfolgt jährlich im November.

Die Sitzungsgelder werden halbjährlich im Juni und im November ausbezahlt.

Austrittspräsent

Art. 11

¹ Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt der Kirchenpflege oder einer Kommission wird ein Abschiedsgeschenk ausgerichtet.

Mitglieder der Kirchenpfleger erhalten beim Austritt ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 100.- pro Amtsjahr.

² Mitglieder von Kommissionen erhalten, sofern sie nicht Mitglied der Kirchenpflege sind, beim Austritt ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von CHF 50.- pro Amtsdauer bzw. angefangener Amtsdauer.

Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Ausführungsreglement zur Entschädigungsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.